

De Vorsprach. Her Bager gynne gy et my mit Gemacke: (r) edder schall icht ju aßwinnen mit Land = Recht?

De Ding Vagt. Gy schölen idt my mit Recht aßwinnen.. (s)

Schop blive buten de Acht, und Bin. nart. in Biglot, d. v.) hier auch sonderlich durch das folgende/ de syne Rede un de Wort holdē Kunde/welche Formulman von den Vorsprachen ordentlich zu gebrauchen pfiaß / nach solchem Verstande ser erläutert wird. (Richtst. g. C. 3.) Woraus dann / daß man ehedem eingeschlossene Zalde der Vorsprachen so gar auch bey den Unter. Gerichten gehabte / und daß die Partheyen solche zur Obwaltung ihrer Sachen / nicht anders / denn mittelst eines mündlich erteilten Advocatori erhalten können zulänglich erfolgt. Dagegen aber nachhero selbst bey den Ober. Gerichte / jeden zu Rechte kreitenden Theilen erlaubt ist / durch andere weitige Advocaten / zu deren Wissenschaft sie ein Vertrauen haben ihre Angelegenheiten vortragen zu lassen / (L. G. D. P. II. T. 1. §. 1. u. 2.) auch die Advocatori weiter nicht / als auß. rordentlich / und in etwa vorfallenden armen Sachen verfüget werden / oder bey den Unter. Instanzen nur eine bloße Anweisung / statt dessen beschehen indgte.

(r) One Rechts Formlichkeiten

der sonst gewöhnlichen Fragen / oder einer zu bestellenden Versicherung vor des Richters Gewette; und die allenfalls zu erlegende Succumbenz. Seldet / auch demnächst / und daß die Haupt. Person / in so fern ich sie etwan / one schriftliche Vollmache sonsten noch verrete / alles genemhalten werde. (Richt. Seich. C. 3. Land R. L. kart. 61. Dittmars. L. R. art. 13. §. 2. R. Verordn. v. Brück Geld. d. 2. 1675. v. des Formulars / verwickeln unde verbörgen x. und L. G. D. P. II. T. 8. In Ansehung desse diese Rede nicht so wol von einē bloßen Vorsprachen / deñ vielmor von einem solchen zu verstehen / der hiebenebē noch die aufgetragene Vollmache in der zu verhandelnden Sache / über sich genommen. Dergleichen Anwälde dann die den Gerichten Vorgesetzte / wann sie selber darin Kläger werdē / ihres Standes halber billigst zu bestellen haben. (Aur. ut ac illustr. Coll. V. T. 26 L. 3. C. ubi Senat. vel clarissimi conv. Glossa im Land R. L. III. art. 30. und im Lehr R. c. 6. 8.)

(s) Nachden vorher bemerckten Gebräuchen. Wobey ich nur kürlich

lich